

§ 269 LAG Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Kriegsschadenrente -> Zweiter Titel – Unterhaltshilfe

Titel: Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LAG

Gliederungs-Nr.: 621-1

Normtyp: Gesetz

§ 269 LAG – Höhe der Unterhaltshilfe ⁽¹⁾

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 745 Deutsche Mark. ¹

(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 497 Deutsche Mark ² für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und um monatlich 252 Deutsche Mark ³ für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 erhöht sich die Unterhaltshilfe um die Pflegezulage.

(1) *Red. Anm.:*

Die Beträge wurden durch die 6. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 10. Juni 2003 (BAnz. S. 14781) ab dem 1. Juli 2003 angepasst.